

DLRG

Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.

**Satzung der
DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.**



S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.

Präambel

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.).
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V."
- (3) Die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Ihr Vereinssitz ist Graal-Müritz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. selbstständige, gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere die
 - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - die Förderung des Sports, insbesondere des Rettungssports,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die
 - Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen und Großschadenslagen. Mitwirkungen im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen.
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen.
- (5) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V., des DLRG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen des DLRG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der DLRG e.V., insbesondere zu den in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und nicht gegen die in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (8) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (9) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter Fristsetzung, an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift oder per Email an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (10) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.
- (11) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgestellt wird.

- (12) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- (13) Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden bei Abstimmungen und Wahlen natürlichen Personen mit einer Stimme gleichgestellt.

§ 4 Jugend

- (1) Die Jugend der DLRG ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollzieht sich nach der Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes, der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist zuständig für:
- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung sowie deren Stellvertreter,
 - c. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d. Gegebenenfalls die Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festlegung zeitlich begrenzter und zweckgebundener Umlagen,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder,
 - i. Festlegung des Höhe des Jahresbeitrages,
 - j. Satzungsänderungen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 3 Abs. 4 und 6 geregelt.

- (4) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren unter Beifügung der Tagesordnung einladen. Dies kann in Textform, schriftlich, per Email oder als Veröffentlichung im Vereinsorgan erfolgen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. gewahrt.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung durch Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform, schriftlich oder per Email eingegangen sein.
- (7) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der DLRG e.V., sowie der Empfehlung des DLRG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Den Vorstand des DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Jugendwart

Er kann erweitert werden höchstens um:

- f) Arzt
 - g) Leiter Verbandskommunikation
 - h) Justiziar
 - i) drei Beisitzer
 - j) Ehrevorsitzender
- (3) Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Delegierten beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet jedoch nicht vor Annahme der Wahl durch die Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter vor Ende der Amtsperiode aus, soll bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung ein Ersatz in derselben Funktion gewählt werden. Die Amtszeit dieses ersetzenden Vorstandsmitgliedes oder Delegierten endet jedoch zum selben Zeitpunkt wie diejenige der ordentlichen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Delegierten zur Landesverbandstagung sowie deren Stellvertreter werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.
- (6) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. und den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, von der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (9) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
- (10) Der Ehrenvorsitzende ist zwar Teil des Vorstandes, übt aber ausschließlich eine beratende Funktion aus.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. – ausgenommen ein Ehrenvorsitzender - haben eine Stimme.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

- (1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe können in Textform, schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan erfolgen.
b) Fristgerecht eingereichte Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

- (2) a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Blockwahl ist möglich, solange niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Sonstige Abstimmungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Antrag, der erst nach Einberufung eines Beschlussorgans auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) Abstimmungen können durch den Leiter der Zusammenkunft oder durch ein Mitglied des Wahlausschusses durchgeführt werden. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet.
- (6) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwingend das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen der DLRG geregelt werden.

§ 9 Vereinsorgan

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. hat ein offizielles Vereinsorgan. Dies ist Homepage des Vereins (<https://graal-mueritz.dlrg.de>) mit sämtlichen Inhalten. Dort werden wichtige Beschlüsse des Vorstandes und weitere Informationen hinterlegt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung fristgemäß mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in dem Verein und seinen Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder einer übergeordneten Gliederung für erforderlich gehalten werden und eine Veränderung des Vereinsorgans nach § 9 dieser Satzung, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist am 15. Dezember 1990 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. beschlossen und im Jahre 2010 angepasst worden.

Am 13. Juni 2020 wurde die Satzung auf der Jahreshauptversammlung vollständig neu gefasst und beschlossen.

- (2) Die Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des DLRG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Die Neufassung tritt nach dessen Genehmigung und mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister in Kraft.